

Last Exit: Neue Vahr Süd?

- Rechtsberatung in Abschiebungshaft -

*Christine Graebisch*⁴⁰

Im April des Jahres 2004 konnte der Verein die Beratungstätigkeit für Gefangene in Abschiebungshaft wieder aufnehmen. Dies ist auf eine **Verbesserung der Bedingungen** zurückzuführen, die 1998 zum Abbruch der Rechtsberatung in Abschiebungshaft geführt hatten⁴¹.

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft

Seit 2001 existiert nunmehr das „**Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Lande Bremen**“. Damit wurde der Abschiebehaft-Vollzug in Bremen auf eine formell-juristische Grundlage gestellt. Deren Fehlen hatte über lange Jahre hinweg zur Verfassungswidrigkeit der Haft geführt, auch wenn daraus in Bremen kein Gericht die Konsequenzen zu ziehen bereit war. Diese Situation war seitens des Vereins sowie anderer Organisationen und Einzelpersonen fortwährend gerügt worden.

Gefangene wie Beratende können sich jetzt bei Kritik an den Haftbedingungen immerhin auf gesetzliche Regelungen be- und die Gerichte bei Verstößen anrufen. Allerdings enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen über Beschwerdemöglichkeiten und den einzuschlagenden Rechtsweg. Es wird dort also nach wie vor nicht klargestellt, in welcher Weise ein gerichtliches Verfahren zu betreiben ist (Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der ausländerrechtlichen Grundlage für die Anordnung der Haft oder ordentliche Gerichtsbarkeit wegen deren Zuständigkeit für die Haftanordnung?). Die Hemmschwelle, eigene Rechte gerichtlich geltend zu machen, bleibt dadurch hoch. Die inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Haft sind sehr schwammig, die Erfolgsaussichten wegen der Unbestimmtheit schwer auszumachen, und es bleibt zweifelhaft, ob mit einem eventuellen Erfolg noch vor der bevorstehenden Abschiebung gerechnet werden könnte. Angesichts dieser Situation erstaunt es wenig, wenn uns bislang nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem auf Grundlage dieses Gesetzes der Rechtsweg beschritten worden wäre. Da die genannten Punkte bereits frühzeitig unter anderem seitens des Vereins kritisiert und diese Folge vorhergesehen wurde, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sie politisch nicht unerwünscht ist.

⁴⁰ Für Anregungen und Mitwirkung an diesem Text bedanke ich mich bei Meike Dreessen und Johannes Feest.

⁴¹ Vgl. dazu *Graebisch Info 1/ Jahresbericht 1998*, S. 28-46, wie auch die anderen Infos des Vereins, verfügbar über die Homepage des Strafvollzugsarchivs an der Universität Bremen (<http://www.strafvollzugsarchiv.de>), s. dort dann unter Rechtshilfe/ Berichte. Demnächst wird der Verein auf eine eigene Homepage „umziehen“.

Für die Rechtsberatung relevant, enthält das Gesetz immerhin in § 6 eine Regelung, wonach Besuche u.a. von Vertretern anerkannter auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätiger Organisationen außerhalb etwaiger Zeitkontingente der Gewahrsamseinrichtung zulässig sind. Diese Klarstellung ist angesichts der unsäglichen Vorgeschichte ein Fortschritt, in der die frühere Rechtsberatung darauf verwiesen worden war, täglich um 14 Uhr anzurufen und sich nach freien Besuchszeiten für denselben Nachmittag zu erkundigen.

Bedingungen der Rechtsberatung im Polizeigewahrsam

Eine ganz erhebliche Verbesserung der Situation ist auch hinsichtlich des konkreten Umgangs mit unseren Besuchen vor Ort zu verzeichnen. Dieser steht mittlerweile der Situation in Anstalten des Justizvollzugs nicht mehr nach. So verfügt der Verein über eine **regelmäßige Besuchszeit** montags von 17.00 bis 19.00 Uhr, und es wird eine Zelle bereitgehalten, in der die Beratung (für die Männer) stattfinden kann. Auch wenn die Möglichkeit zu vertraulichen Einzelgesprächen wichtig ist, ziehen in der Praxis meist alle Beteiligten Gruppengespräche im Aufenthaltsraum vor. Geradezu ideal für die Rechtsberatung ist, dass die tagsüber nicht eingeschlossenen Gefangenen freien Zugang zu uns haben und wir sogar umgekehrt auf die Gefangenen zugehen können, wenn diese sich im Gemeinschaftsraum, Flur oder Hof befinden.

Auch die **Kommunikation mit den Bediensteten** hat sich gewandelt, der Umgang mit uns ist offen und hilfsbereit. Auch wenn es von dieser Regel immer wieder Ausnahmen gibt, begegnet uns gerade auch das neuere und jüngere Personal freundlich – und was wichtiger ist: Gleiches gilt, soweit wir das beurteilen können, für den Umgang mit den Gefangenen selbst. Diese positiven Tendenzen dürften ihre Ursache im veränderten Personal und Führungsstil der Leitung des Polizeigewahrsams haben, die auch insgesamt die wohl deutlichste Verbesserung gegenüber der Situation im Jahre 1998 darstellt. Unsere Anfragen betreffend einzelner Gefangener werden umgehend beantwortet, und man ist um Transparenz bemüht. Auch die mittlerweile auf einer halben Stelle tätige Sozialarbeiterin trägt entscheidend zu Verbesserungen bei. Die „Asylgruppe Ostertor“ und „grenzenLos“ hatten professionelle und staatlich finanzierte Sozialarbeit vor ihrer Einführung zehn Jahre lang gefordert.

Ein Problem besteht für uns noch im Hinblick auf die Kommunikation mit Gefangenen zwischen den Beratungsterminen. Zwar dürfen in der Abschiebungs-, anders als in der Strafhaft, Handys benutzt werden, die Gefangenen über diese anzurufen, verursacht aber für die ohnehin ehrenamtlich tätigen BeraterInnen nicht unerhebliche Kosten. Die Möglichkeit, das im Gemeinschaftsbereich vorhandene **Kartentelefon der Telekom** von außen anzurufen, gibt es seit längerer Zeit aber nicht mehr. Als Begründung werden von der PGW-Leitung immer

wieder R-Gespräche ins Ausland genannt, die Gefangene in der Vergangenheit über diesen Apparat geführt haben sollen, ohne sie zu bezahlen. Ganz nachvollziehbar ist diese Begründung nicht, da über lange Jahre hinweg viele öffentliche Fernsprecheinrichtungen der Telekom über die Möglichkeit eines Rückrufs verfügten. Es ist schwer vorstellbar, dass die Telekom dort solche R-Gespräche nicht in irgendeiner technischen Art und Weise ausgeschlossen hatte, die auf die Situation im PGW übertragbar wäre. Vor diesem Hintergrund erklärte sich die PGW-Leitung bereit, bei der Telekom noch einmal nachzufragen. Statt des gewünschten Erfolgs führte diese Nachfrage aber offenbar dazu, dass die Telekom den Anschluss im PGW genauer überprüfte und nun auch noch die Möglichkeit sperrte, mit Telefonkarten anderer Anbieter Auslandsgespräche zu führen. Solche sind über die Telekom für die Gefangenen unerschwinglich. Es ist unklar, wie diese Situation verändert werden kann, aber vielleicht nicht unmöglich, wie das Beispiel der Abschiebungshaftanstalt Rendsburg zeigt, wo es ein Telefon mit Rückrufmöglichkeit gibt. Selbstverständlich ist das derzeit bestehende Problem nur sekundär eines der Rechtsberatung, primär aber eines der Gefangenen und ihrer Angehörigen.

Bedingungen der Rechtsberatung auf der Seite des Vereins

Auch auf unserer Seite haben sich die Voraussetzungen verbessert. War meine universitäre Lehrveranstaltung am Fachbereich Rechtswissenschaft zur Vorbereitung auf die Rechtsberatung in Abschiebungshaft im Wintersemester 1996/97 nur von wenigen (politisch) engagierten Studierenden besucht, so konnten mit meinen vergleichbaren Lehrveranstaltungen seit dem Sommersemester 2004 mehr Studierende angesprochen werden, die sich nicht bereits zuvor entsprechend engagiert hatten. Dieses verstärkte Interesse beruht sicherlich nicht allein auf dem im neuen JAPG vorgeschriebenen Schein für eine praktisch-juristische „**Schlüsselqualifikation**“, der nun u.a. im Rahmen der Rechtsberatung erworben werden kann. Ebenso wichtig dürfte sein, dass inzwischen mehr Jurastudierende einen **Migrationshintergrund** in der eigenen Familie haben und daher auch in ihrem persönlichen Umfeld mit dem Asyl- und Ausländerrecht konfrontiert sind. Das bringt Interesse und teilweise auch Vorkenntnisse mit sich. Vor allem aber wäre die Beratung in Abschiebungshaft ohne die Sprachkenntnisse der Studierenden nicht oder nur völlig unzulänglich möglich, da der Verein über keinerlei Mittel verfügt, um DolmetscherInnen zu finanzieren.

Übergriffe gegen Gefangene und ihre Prävention

Anlass für die Veränderungen zum Positiven seitens des Polizeigewahrsams war allerdings nicht die über Jahre hinweg andauernde Kritik von NGOs, sondern bekannt gewordene **Vorwürfe sexualisierter Gewalt** eines Bediensteten gegenüber einer Gefangenen sowie in den Räumen der Abschiebungshaft aufgenommene pornographischer Fotos eines anderen Polizisten. Es stellte sich die Frage, ob nicht weitere Bedienstete zumindest insofern beteiligt gewesen sein müssen, als sie von den Vorfällen gewusst, diese aber für sich behalten oder sogar geduldet haben. Besonders wichtig ist aber die Frage, wie Übergriffe in Zukunft verhindert werden können. Frauen in Abschiebungshaft befinden sich diesbezüglich in einer sehr verletzlichen Lage, schon aufgrund ihrer bevorstehenden Abschiebung in oftmals recht ferne Länder, sprachlicher Schwierigkeiten und als gering eingeschätzter Aussichten, ihnen würde geglaubt.

Aus der Haftsituation entsteht schon per se ein Machtgefälle, das solche Taten begünstigt. Gerade weil dies aber strukturelle und nicht nur individuelle Voraussetzungen sind, ist es zwar ein wichtiger Schritt, Personal auszuwechseln, das involviert gewesen sein könnte, zusätzlich müssen aber Vorkehrungen struktureller Art getroffen und insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass entsprechende Vorfälle in der Zukunft zumindest bekannt würden. Darin besteht der aussichtsreichste Ansatzpunkt für ihre Prävention. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt sich eine weitgehende **Öffnung der Haftanstalt nach außen** hin, zu der auch die Rechtsberatung einen kleinen Beitrag leisten kann.

Ein strafrechtliches Verfahren mit einer öffentlichen Hauptverhandlung wegen des sexuellen Übergriffs und die mit ihr einhergehenden Presseberichte hätten immerhin dazu führen können, sich die Vorfälle wieder in das öffentliche Gedächtnis zu rufen und noch einmal über Vorschläge zu diskutieren, wie solchen Gefahren entgegengewirkt werden kann. Allerdings wurde der wegen sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen beschuldigte Bedienstete lediglich per Strafbefehl in einem schriftlichen Verfahren zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und diese zur Bewährung ausgesetzt, so dass ihm und seiner Behörde eine **öffentliche Auseinandersetzung** erspart wurde.

Die Ratifizierung des **Zuatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention** der Vereinten Nationen, in dem auch nationale Präventionsmechanismen für u.a. Abschiebungshaftanstalten vorgesehen sind, könnte diesbezüglich nicht mehr als ein erster Schritt sein – wenn auch immerhin dies. Wenn allerdings ein entsprechendes Kontrollgremium lediglich mit einigen ehrenamtlichen ExpertInnen besetzt würde, wie Planungen zu hören sind, hätte es lediglich Alibifunktion. Wie aus der Praxis von Anstaltsbeiräten im Strafvollzug (auch in Bremen) abgelesen wer-

den kann, fehlt es dann bereits an den personellen Kapazitäten, Anzeichen für Übergriffe wahrzunehmen und darauf angemessen zu reagieren.

Außerdem steht und fällt die Bedeutung derartiger Kommissionen mit den ihnen zugewiesenen Kompetenzen. Eine echte Kontrolle kann etwa nur stattfinden, wenn Inspektoren jederzeit ungehinderten und unangemeldeten Zugang zu der gesamten Einrichtung – und die Kapazitäten sowie Kompetenzen haben, um davon auch wirksamen Gebrauch zu machen. Auf die Erfüllung solcher Voraussetzungen müsste bei der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls nach seiner Ratifizierung geachtet werden, wenn die Chance wirksamer Kontrolle und Prävention von Übergriffen bestehen soll.

Wie sich die Kontrollfunktion des Anstaltsbeirats in der Abschiebungshaft auswirkt, und worin die **Alibifunktion** solcher Gremien besteht, sei an einem Beispiel, bezogen auf den Beirat für das Abschiebungsgewahrsam in Bremen, gezeigt. Dort befand sich ein 28-jähriger Mann in Haft, der 27 Jahre seines Lebens in Deutschland zugebracht hatte und dessen Ehefrau samt mehrerer Kinder hier lebt, der aber dennoch abgeschoben werden sollte (und dies später auch wurde). Er hatte sich in seiner Verzweiflung mehrmals in die Arme geschnitten und wurde deshalb zweimal in die Psychiatrie nach Bremen-Ost verlegt. Nachdem anfangs durchaus eine Suizidgefahr gesehen worden war, einigte man sich nach kurzer Zeit in beiden Einrichtungen darauf, dass es sich stattdessen um ein bewusst eingesetztes Mittel handelte, um die Abschiebung oder Inhaftierung zu verhindern. Der Betroffene hatte das Bedürfnis, mit einem anderen Arzt zu sprechen, von dem er sich stärkere Unabhängigkeit versprach. Diesem Arzt wurde allerdings – unter großzügiger Außerachtlassung des Grundrechts auf freie Arztwahl – mit den Worten der Zugang zum PGW verweigert, wir seien für die Rechtsberatung, das PGW für die Auswahl der Ärzte zuständig.

Wir erhielten zudem den Hinweis, zur Kontrolle des PGW und solcher Zweifelsfälle sei der Beirat eingesetzt worden, und in dem säße doch auch eine Psychiaterin. Diese einzubeziehen hielten wir zunächst für eine akzeptable Lösung. Wie allerdings die Kontrolle praktisch abläuft, konnten wir daran erfahren, dass diese Ärztin ihre Aufgabe nur durch ein Gespräch mit dem Leiter des PGW wahrnahm. Mit dem Betroffenen selbst zu sprechen, lehnte sie dagegen mit dem Hinweis ab, es seien doch schließlich im Krankenhaus Ost kompetente Ärzte vorhanden, und ob sie mit dem Betroffenen nun auch noch 5 oder 10 Minuten spräche, mache nun wirklich keinen Unterschied mehr. Dem mag man zustimmen. Es zeigt aber, welches Zeitfenster die Beirätin der Angelegenheit insgesamt zugestehen wollte. Nun lässt sich gegen

eine solche Entscheidung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit wenig sagen, deren Zeitkontingent jede(r) selbst bestimmt. Ein strukturelles Problem der Beiratstätigkeit liegt darin, für über den Einzelfall hinausgehende Probleme zuständig zu sein, die sich aber zumeist nur über die (sehr zeitaufwändige) Auseinandersetzung mit vielen Einzelfällen in einer Vielzahl von Gesprächen mit Gefangenen erschließen. Da die PGW-Leitung auf den Beirat einerseits erfolgreich verweisen konnte, von ihm dann jedoch andererseits keine Aktivität ausging, ergibt sich unter dem Strich für den geschilderten Fall ein reiner Alibieffekt dieses Gremiums.

Hafteinrichtung

Seit dem Jahresbericht 1998 hat auch die Gewahrsamseinrichtung gewechselt, in der in Bremen die Abschiebungshaft vollzogen wird. Sie befindet sich nicht mehr in einem Gebäude der JVA Oslebshausen, sondern in der als Polizeipräsidium umgebauten ehemaligen Kaserne Vahr. An diesen Umzug waren große Hoffnungen auf erträglichere Haftbedingungen geknüpft worden, wurden doch KritikerInnen der Abschiebungshaft über viele Jahre hinweg unter Hinweis auf den Umzug getröstet. Das neue Gebäude mit seinen vollverfliesen, weißen, völlig reizarmen Zellen, die nicht einmal über Fenster, sondern lediglich **Glasbausteine** verfügen, blieb daher noch hinter den pessimistischsten Erwartungen zurück. Jüngst von der Sozialarbeiterin initiierte Gestaltungsaktionen der Wände im Gemeinschaftsbereich vermögen zwar ein wenig die Eintönigkeit des Knastalltags zu durchbrechen, aber an den insgesamt **bedrückenden Räumlichkeiten** grundsätzlich nichts zu verändern. Dabei muss betont werden, dass es sich hier nicht um aus grauer Vorzeit übernommene Missstände handelt, wie einst bei den Glasbausteinen in der Ostertorwache, sondern um eine Spezialanfertigung eigens zu diesem Zweck. Dass diese Situation zu ändern nunmehr in Planung ist, ist zu begrüßen. Einfacher und billiger wäre es gewesen, sich schon beim ersten Umbau jedenfalls an internationalen Mindeststandards zu orientieren und Fenster einzubauen (vgl. dazu *Feest* in diesem Info).

Ein weiteres (mittlerweile ebenfalls zu lösen versprochenes) Problem der Einrichtung stellt ihre **mangelhafte Belüftung** dar. Immer wieder beklagen sich Gefangene darüber, dass man in den Zellen kaum atmen könne. Die schlechte Luft in der für die Rechtsberatung vorgesehenen Zelle ließ uns im Sommer auf den „Balkon“ (ein Treppenvorsprung zum Hof, der aus einem Gitter besteht) ausweichen. Auch die drangvolle Enge dieses ummauerten Innenhofs verliert durch Wandbemalungen nur ein wenig ihrer beklemmenden Wirkung.

Haftbedingungen

Wie bereits erwähnt, steht nunmehr eine Sozialarbeiterin zur Verfügung, mit deren Hilfe zumindest Langeweilen in der Haft unterhaltsamer gestaltet und Probleme mit Haft und Abschiebung besprochen werden können. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass diese Möglichkeit tatsächlich für alle Gefangenen gegeben wäre. Am wichtigsten ist ein solches Angebot für diejenigen, die weder mit den anderen Inhaftierten noch den Bediensteten eine gemeinsame Sprache haben und daher in der Haft sprachlos isoliert sind. Gerade in diesen Fällen aber kann auch mit der Sozialarbeiterin lediglich gestikuliert werden, da von der Hafteinrichtung bzw. Ausländerbehörde **keinerlei Dolmetscher** zur Verfügung gestellt werden, auch nicht und nicht einmal für ein Eingangsgespräch bei der Aufnahme. Bei diesem Gespräch müssen auch höchst vertrauliche Inhalte besprochen werden. Deshalb ist nach dem Strafvollzugsgesetz beim Aufnahmeverfahren die Anwesenheit anderer Gefangenen ausdrücklich untersagt, wohingegen sie im PGW wohl gelegentlich als Dolmetscher herangezogen werden. Dass sich die Problematik auch für Bedienstetengespräche fehlender Dolmetscher auch in ganz direkter Gewalt auswirken kann, wurde uns im Zusammenhang mit einem Vorfall deutlich, bei dem ein Gefangener aufgrund eines Missverständnisses für einen Arztbesuch von einem Bediensteten schmerzhaft niedergezwungen und gefesselt wurde. Eine verständliche Aufforderung hingegen hätte mutmaßlich zu freiwilliger Kooperation des Gefangenen geführt.

Eine deutliche Verbesserung gegenüber der Situation in Oslebshausen, wo die Gefangenen immer entweder in den Zellen oder gemeinsam in einem Aufenthaltsraum eingeschlossen waren, stellt die **Öffnung der Türen** innerhalb der Einrichtung jedenfalls zur Tageszeit dar, wenn diese auch erst um 10 Uhr beginnt. Auch der **Hofgang** wird wesentlich großzügiger gehandhabt als früher, im Sommer durften sich vielfach tagsüber zumindest entweder die männlichen oder die weiblichen Gefangenen im Freien aufhalten. Da Männer und Frauen aber nicht nur im Freien, sondern auch im Inneren weitgehend voneinander getrennt werden, führt die nicht seltene Situation, dass eine Frau ganz allein im Frauentrakt untergebracht ist, oftmals zu längerandauernder Einsamkeit und somit einer noch stärkeren Belastung durch die Haft.

Klagen über nicht ausgezahltes „**Taschengeld**“ (in Wirklichkeit eine bescheidene Hilfe zum Lebensunterhalt von nicht einmal 7 Euro wöchentlich, von der neben Rauchwaren, Lebensmitteln, Telefonkosten etc. gegebenenfalls auch eine anwaltliche Vertretung bezahlt werden muss), die früher an der Tagesordnung waren, kommen mittlerweile nicht mehr vor, und es wird auch auf Kosten der Gefangenen für diese außerhalb des Gewahrsams eingekauft.

Insgesamt wurde inzwischen eine ganze Reihe **praktischer Kleinigkeiten** eingeführt, die den Haftalltag zum Besseren verändern können. So gibt es mittlerweile eine Mikrowelle, die es – bei fehlenden Kochmöglichkeiten – nun immerhin erlaubt, mitgebrachtes oder vom PGW-Personal für die Gefangenen eingekauftes Essen aufzuwärmen. Weiterhin gibt es einen DVD-Player, einen Computer für Spiele, eine einsatzfähige Tischtennisplatte, Fitnessgeräte und Tischfußball in einer Zelle sowie fremdsprachige Bücher.

Eine kleine Kuriosität besteht darin, dass die Gefangenen den neben dem Gemeinschaftsraum stehenden **Getränkeautomaten** nicht selbst bedienen können, sondern immer Bedienstete darum bitten müssen, die das Getränk dann von der Glasflasche in einen Plastikbecher umfüllen. Dies lässt nicht nur eine ständige Abhängigkeit noch im Kleinsten bestehen, sondern zeigt auch, dass die Gefahr der Selbstverletzung von Gefangenen nach wie vor für sehr hoch gehalten wird. Dies verweist wiederum auf deren verzweifelte Situation, die durch verbesserte Haftbedingungen nur zu einem kleineren Teil geändert werden kann, weil für eine Vielzahl von Gefangenen das eigentliche Problem in der sie erwartenden Abschiebung besteht.

Schwierigkeiten bestehen aber immer noch im Hinblick auf eine angemessene **medizinische Versorgung**. So war bei einem türkischsprechenden Gefangenen eine ganze Reihe oberer Zähne locker, was ihn auch stark beim Essen behinderte. Er berichtete zum Zahnarzt geführt worden zu sein, dessen einziger Rat darin bestanden habe, die Zähne zu ziehen. Zuvor habe ihm allerdings sein Zahnarzt außerhalb der Haft gesagt, dass es sehr wohl eine Möglichkeit der Behandlung gäbe, diese aber 4000.- Euro kosten würde, die der Gefangene nicht aufbringen konnte. Hier greifen die Verweigerung einer Hilfeleistung im Einzelfall und die gesetzlichen Rahmenbedingungen ineinander, wonach Flüchtlingen nur in Extremfällen eine Zahnbehandlung finanziert werden darf.

Besonders prekär wird es, wenn (psychische) Erkrankungen vorliegen, die die Reisefähigkeit beeinträchtigen könnten. Denn dann wird von den Behörden alles versucht, eine Erkrankung herunterzuspielen, um die Abschiebung nicht zu gefährden. So fiel uns etwa die Geschichte eines Mannes aus Ghana auf, der zuvor im ZKH Bremen-Ost gewesen war und von dort gegen seinen Willen in Abschiebungshaft kam. Der offensichtlichen psychischen Problematik dieses Mannes wurde damit begegnet, ihm täglich einen kleinen Cocktail psychoaktiver Substanzen von Zyprexa bis hin zu Beruhigungsmitteln zu verabreichen und ihn abzuschieben, statt eine Behandlung angemessen fortzuführen. Berechtigten Zweifeln an der Reisefähigkeit dieses Mannes wurde schlicht damit begegnet, dass ein Arzt die Abschiebung begleitete.

In einem anderen Fall stoppte das Verwaltungsgericht die Abschiebung eines Mannes für eine angemessene Untersuchung seiner psychischen Gesundheit vorläufig. Während sich die ursprünglich zuständigen Behörden aus Thüringen bis dahin monatelang für die Haft bremsender Amtshilfe bedient hatten, wurde der Mann nun für diese Untersuchung nach Thüringen statt zum Gesundheitsamt Bremen gefahren – vielleicht erwartete man sich dort ein aus Sicht der Ausländerbehörde günstigeres Ergebnis als in Bremen. Damit wurde im Kleinen vorweggenommen, was der Innensenator im Großen plant: Unter Missachtung jeglicher verfassungsmäßig verankerten Behördenstruktur die Reisefähigkeitgutachten den eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen zu entziehen und vom Gesundheitsamt Bremen weg, der Abschiebungsökonomik folgend nach Hamburg zu verlagern.

Physische und psychische Erkrankungen sind bei Abschiebungsgefangenen recht häufig und hängen auch vielfach mit der Angst vor der bevorstehenden Abschiebung bzw. dem Leiden an der Haft zusammen. Mit einer für uns neuen und erschreckenden Art des Zusammenhangs zwischen Fluchtschicksal und gesundheitlichen Problemen wurden wir durch einen älteren Kurden konfrontiert, der seine Niere verkauft hatte, um sich die Reise nach Deutschland leisten zu können. Der stille, freundliche Mann erzählte uns dies erst nach ein paar Wochen, weil sich eine etwa pampelmusengroße Beule gebildet hatte und ihm die Schmerzmittel ausgegangen waren. Nachdem wir die PGW-Leitung davon in Kenntnis gesetzt hatten, erhielt er auch sofort Ausführungen zu mehreren Fachärzten. Von diesen erkannte allerdings keiner einen Behandlungsbedarf. Dies ist nur ein augenfälliges Beispiel für ein von uns vielfach beobachtetes Phänomen: Auf die abstrakte Frage, wie die medizinische Versorgung in Haft organisiert werden sollte, würden wir immer vertreten, dass es am besten sei, wenn die Gefangenen zu den selben Ärzten draußen gehen wie alle anderen Leute auch. Im Gegensatz zu früheren Zeiten ist es nun genau dies, was im PGW bei Anzeichen für fachärztlichen Behandlungsbedarf, die auch durchaus nicht selten erkannt werden, normalerweise gemacht wird. In einer auffälligen Vielzahl von Fällen sind es dann aber gerade diese Ärzte von außerhalb, die keinen Behandlungsbedarf sehen, während sich die Gefangenen weiterhin nicht weniger behandlungsbedürftig krank fühlen. Die psychischen und physischen Belastungen der Haft sind dafür nur eine naheliegende Erklärung. In vielen Fällen aber halten auch wir – wenngleich als medizinische Laien – einen Behandlungsbedarf für offensichtlich, wofür die Beule nach unsachgemäß entnommener Niere inklusive starker Schmerzen nur ein Beispiel ist. Und schließlich geht auch die Polizeiarztin in diesen Fällen jedenfalls zunächst immer von weitergehendem Behandlungsbedarf aus. Wir fragen uns nun: Wie kommen die spontanen „Wunderheilungen“ durch auswärtige Ärzte zustande? – Und wissen die Antwort nicht. Eine entscheidende Rolle

spielt natürlich bereits die gesetzliche Weichenstellung, wonach bei Menschen ohne Aufenthaltstitel die Gewährleistung medizinischer Versorgung auf das aktuell Notwendige beschränkt ist. Dies mag Ärzten nahe legen, im Zweifel gegen eine Behandlung zu entscheiden, auch wenn die Voraussetzungen für deren Finanzierung eigentlich erfüllt wären. Eine Rolle spielt sicher auch die Tatsache, dass die Patienten in polizeilicher Begleitung und in Handschellen vorgeführt werden, oft Verständigungsprobleme bestehen, so dass ein Vertrauensverhältnis wie es sonst zwischen Arzt und Patient üblich ist, gar nicht erst entstehen kann. Schließlich dürfte sich auswirken, dass stattdessen im Laufe der Zeit ein vertrautes Arbeitsverhältnis mit dem PGW entsteht, da hier immer wieder die selben Personen auftreten dürften, wohingegen die Patienten selbst immer wieder andere sind.

Unserem Eindruck nach wird in der Haft schnell zu Psychopharmaka gegriffen, wenn bei einem Gefangenen ernsthafte Probleme mit seiner bevorstehenden Abschiebung deutlich werden. Die Gefangenen wissen dabei oft nicht einmal, was sie einnehmen. Es nachzuprüfen wird durch die gängige Praxis erschwert, die Pillen einzeln und ohne Verpackung herauszugeben. Ein Insasse erhielt entgegen der aktuellen Verschreibung der Polizeiärztin eine Woche lang nicht die von ihm gegen Schmerzen am Bein gewünschten Medikamente, stattdessen ein Anti-Depressivum, für das sich nicht einmal eine frühere Verschreibung in der Akte des PGW fand. Eine solche soll zwar nach Auskunft der PGW-Leitung einmal vorgelegen haben, dass sie aber längst überholt war, wurde von den Bediensteten bestenfalls aus Schlamperei nicht berücksichtigt. Zudem kann selbst eine aktuelle Verschreibung den Willen des Gefangenen ein solches Medikament einzunehmen, keineswegs ersetzen.

Haftdauer und Abschiebung

Für die meisten Gefangenen stellt die **drohende Abschiebung** das größte Problem dar, sei es aufgrund politischer Verfolgung, fehlender medizinischer Versorgung oder fehlenden wirtschaftlichen Auskommens im Herkunftsland. Für sie ist häufig eine zusätzliche Belastung, was für viele andere Gefangene sogar das Hauptproblem ist, nämlich die vielfach immer noch **sehr langen Haftzeiten** von bis zu mehreren Monaten.

In der Abschiebungshaft befindet sich zunächst einmal ein Personenkreis, den man dort wahrscheinlich am ehesten erwartet, nämlich abgelehnte Asylbewerber, Flüchtlinge ohne Möglichkeit, ihren Aufenthalt in Deutschland zu legalisieren. Von diesem Personenkreis werden noch verzweifelte Hoffnungen in das Nadelöhr eines Asylfolgeantrags gesetzt und fast ausnahmslos enttäuscht.

Besonders erstaunt hat uns, was wir vor Beginn unserer Beratungstätigkeit so nicht erwartet hatten, nämlich die Vielzahl Gefangener, die **in einen EU-Staat abgeschoben** werden sollen und darauf mehrere Monate warten müssen. Dabei handelt es sich nicht um dessen eigene Staatsbürger, sondern um Asylbewerber, für die im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen den Staaten in Schengen-Dublin-Land nur ein einziger Staat zuständig sein soll, in den dann für das Asylverfahren zurückgeschoben wird. Dabei ist es vielfach so, dass Flüchtlinge ohnehin dorthin zurück wollen. Beispielsweise wollte ein Mann aus Sierra Leone dringend nach Belgien zurück, um dort nicht seine Wohnung und Arbeitsstelle zu verlieren, stattdessen saß er aber monatelang in Bremen in der Abschiebungshaft. Er bat uns, sein Anliegen zu unterstützen, so dass wir ihn in seinem Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht begleiteten. Sein Ziel war es dabei zu erreichen, dass ihm die selbständige Ausreise mit einem Bus nach Belgien erlaubt würde. Auch weil er einige Jahre zuvor bereits einmal in Deutschland aufgegriffen und nach Belgien zurückgeschoben worden war, wurde dies abgelehnt. Seitens der Ausländerbehörde wurde argumentiert, er könne diesen Bus schließlich problemlos an dessen erstem Haltepunkt wieder verlassen. Dem Einwand, der erste planmäßige Halt des Busses sei erst in Antwerpen, wurde entgegengehalten, der Betroffene könne schließlich auch ein vorzeitiges Anhalten herbeiführen. Das ist natürlich nicht ausgeschlossen, es stellt sich aber die Frage, welchen Unterschied es macht, wenn er doch ebenso einfach nach einer zwangsweisen Zurückschiebung per Flugzeug über die offene Grenze wieder von Belgien nach Deutschland gelangen könnte. Bezieht man diese Überlegungen mit ein, gewinnt man den Eindruck, dass die Haft trotz anderweitiger Rechtslage als eine Quasi-Strafe für unerlaubtes Reisen innerhalb der EU, als Ersatz für die Binnengrenzen gewissermaßen, fungiert. Eine eigenständige Rückreise hätte nicht nur die Haft und den Verlust des Arbeitsplatzes vermieden, sondern wäre sowohl für das Land Bremen als auch für den Betroffenen erheblich günstiger gekommen.

Bei einem Palästinenser, der nach Österreich zurückgeschoben werden sollte und darauf monatelang (aber nur bis ganz kurz vor einer erneuten gerichtlichen Überprüfung der Haft) wartete, wurden wir das Gefühl nicht los, hier solle eine – vom Gesetz nicht intendierte – Bestrafung für unerlaubte Grenzübertritte erfolgen. Auffällig ist jedenfalls, dass es oftmals länger dauert, in EU-Staaten abzuschieben als etwa nach Osteuropa. Aber auch ein Somalier, der nach Dänemark zurückgeschoben werden sollte – und nichts weniger wollte als das – war schon nach ein paar Tagen weg.

Ein anderer Palästinenser, der in Schweden lebte, arbeitete und dort im Asylverfahren war, wollte nichts lieber als dorthin zurück. Er war mit dem Zug aus Rotterdam, wo er einen Freund besucht hatte, bereits dorthin unterwegs gewesen, wurde aber festgenommen, weil er

über keine gültige Fahrkarte verfügte. Seine zwangsweise unterbrochene Rückreise nach Schweden war erst einmal für viele Wochen nicht mehr möglich – paradoxerweise aufgrund der Haft, mit der doch gerade seine Rückführung dorthin abgesichert werden sollte. Er versäumte so auch einen wichtigen Anhörungstermin in seinem dortigen Asylverfahren. Die Ausländerbehörde schob alles auf die langen Bearbeitungszeiten bei den schwedischen Behörden. Diese hatten tatsächlich aber innerhalb eines einzigen Tages ihre Rücknahmebereitschaft erklärt. Dass die Nachricht darüber aber bei den deutschen Behörden liegen blieb, und dass die Ausländerbehörde ohnehin nur auf eine Zustimmung aus Schweden so lange zu warten bereit war, weil sie die einschlägigen Vorschriften nicht kannte, wonach eine solche nach zwei Wochen als gegeben gilt, führte bei den Gerichten bis hin zum OLG nicht dazu, einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche **Beschleunigungsgebot** anzunehmen. Dies obwohl auch das deutsche Bundesamt erst nach 13 Tagen überhaupt eine erste Aktivität unternahm, um eine Zustimmung einzuholen, die bei rechtzeitiger Anfrage nach 14 Tagen bereits als erteilt zu gelten hätte. Die Absurdität dieses Umgangs mit Fristen und der Lebenszeit von Menschen, die sich in Haft befinden, wird noch einmal unterstrichen, wenn man sich vergegenwärtigt, welcher Einsatz etwa von einem Flüchtling verlangt wird, der für Eilantrag und Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags teilweise gerade eine Woche Zeit hat.

Abschiebungsschicksale und Gründe wiederzukommen

Ein besonders perfider Umgang mit Flüchtlingen fiel uns im Zusammenhang mit den **Niederlanden** auf. Uns wurden mehrere Fälle von Flüchtlingen aus solchen afrikanischen Staaten bekannt, in die Abschiebungen den Behörden größere Schwierigkeiten bereiten können. Bevor sie aus den Niederlanden nach Deutschland kamen, hatten sie dort schon einige Zeit in Gewahrsam verbracht, die Abschiebung konnte aber offenbar nicht durchgeführt werden. Die Flüchtlinge wurden schließlich mit der Auflage entlassen, die Niederlande **innerhalb von 24 Stunden zu verlassen**, danach angetroffen, würden sie erneut inhaftiert. Nun kommt man innerhalb von 24 Stunden selbst bei bestem Willen nicht in ein Land wie Sierra Leone – aber über die Grenze nach Deutschland. Ziel dieser Politik kann also nur entweder gerade das sein, oder aber dass die Flüchtlinge in der Illegalität und damit nicht auf Kosten des niederländischen Staates leben. Nach Monaten in deutscher Abschiebungshaft werden sie dann wieder in die Niederlande abgeschoben. Unbekannt ist, wie es dort für sie weiter geht, aber es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis sie erneut in Gewahrsam kommen – und dann wieder unter Hinweis auf die 24-Stunden-Regelung entlassen werden.

Aber nicht nur in diesen Fällen, sondern auch in vielen anderen ist vorprogrammiert, dass die Abgeschobenen wieder nach Deutschland zurückkommen werden. Wer aus Gründen seiner Fluchtgeschichte und der innereuropäischen Arbeitsteilung in einem bestimmten EU-Staat sein Asylverfahren betreiben muss, hat nicht notwendigerweise in eben diesem Staat seine **persönlichen Bindungen**. So hatte der erwähnte österreichische Palästinenser seine Verwandten und seine Freundin hier, in Österreich niemanden und kündigte daher schon an, so bald als möglich wiederzukommen. Ein solches Bekenntnis, das er in seiner Verzweiflung auch an die Ausländerbehörde richtete, bewirkte dort allerdings keine Milde, sondern allenfalls das Gegenteil. Die in der sog. Dublin II-Verordnung geregelte zwischenstaatliche Arbeitsteilung akzeptiert nur enge familiäre Bindungen als Grund für eine Zusammenführung – für viele andere kann sie den Anlass für ein Leben in der Illegalität mit all seinen rechtlichen und faktischen Konsequenzen darstellen.

Ein gerade bei den Frauen sehr häufiger Grund für illegalen Aufenthalt in Deutschland ist die Möglichkeit, hier in kurzer Zeit, gemessen an den Lebensstandards in den zumeist osteuropäischen Herkunftsstaaten, relativ viel Geld zu verdienen. Für diese **Arbeitsmigration** werden teilweise auch Abschiebungen in Kauf genommen und auch diese Betroffenen kommen regelmäßig wieder nach Deutschland zurück. Ökonomische Kalkulationen haben natürlich immer nur insoweit Sinn, als sie hier auf eine entsprechende Nachfrage treffen. Billige Arbeitskräfte werden vielfach gerne in Anspruch genommen. Der Gipfel der Doppelmoral, sie dann aber abzuschieben, wenn sie dabei entdeckt werden, begegnete uns in Gestalt einiger Frauen, die – ohne Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung – das neue Gerichtszentrum vor seinem Bezug reinigen sollten. Darin befindet sich auch das für Abschiebungen zuständige Verwaltungsgericht.

Eine Untergruppe der in Deutschland arbeitenden Frauen sind Prostitutionsmigrantinnen, zumeist aus (Süd-/Mittel-) Osteuropa. Bei den in sogenannten Modellwohnungen festgenommenen Frauen wird vorhandenes **Geld beschlagnahmt** und dann, jedenfalls zunächst, nicht mehr herausgegeben. Soweit es sich dabei um Beweismittel handeln mag, müssen diese zurückgegeben werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Eingezogen werden könnte das Geld nur am Ende eines Strafverfahrens, das aber typischerweise vor der Abschiebung nicht mehr zu Ende geführt, sondern eingestellt wird. Es ist uns daher in mehreren Fällen gelungen, das Geld von der Staatsanwaltschaft wiederzuerhalten und den Betroffenen zurückzugeben. Ohne unsere Nachfrage allerdings wäre es wohl auf ewig dort geblieben. Und statt sich bei uns dafür zu bedanken, dass wir die staatliche Aufgabe der Rückzahlung dieser Gelder ehrenamtlich erledigen, werden wir dabei mit ebenso kleinlichen wie rechtswidrigen Spielereien blockiert.

So wurden etwa mehrere Anträge auf Rückzahlung zunächst „wegen fehlenden Aktenzeichens“ einfach als „unbearbeitet zurückgesandt“. Es wird vielfach darauf gesetzt, dass die Betroffenen weit weg sind, eventuell auch von uns nicht mehr erreicht werden können und sich nicht zur Wehr setzen (können). Das geschieht bei Behörden und Gerichten nicht selten in der schlichten Form, auf gestellte Anträge überhaupt nicht zu reagieren, sie auszusetzen, in der Hoffnung, dass auch wir diese Anträge vergessen werden.

Bei Beschlagnahmen für die Finanzierung der Abschiebungskosten wird von der Ausländerbehörde das pfändungsfreie Existenzminimum nicht belassen. Insgesamt profitiert der deutsche Staat hier vielfach, insofern dem geschmähten Bild des Zuhälters durchaus nicht fern, von einer Form der Pendelmigration, die unter dem Stichwort Zwangsprostitution zugleich im angeblichen Interesse dieser Frauen skandalisiert wird. Die von uns beobachteten Zwänge, die den Frauen zu schaffen machen, sind allerdings neben wirtschaftlichen vorrangig solche des deutschen Ausländerrechts⁴².

Neben der erwähnten größeren Gruppe von Flüchtlingen, die zwischen europäischen Ländern hin- und hergeschoben werden, und den ArbeitsmigrantInnen, gibt es aber auch eine Gruppe von Gefangenen, die in Deutschland **seit langer Zeit integriert**, hier vielleicht sogar aufgewachsen ist. Das betrifft die sogenannten „falschen Libanesen“, die für tatsächliche oder vermeintliche Falschangaben ihrer Eltern vor vielen Jahren, als sie selbst noch im Kindesalter waren, die Abschiebung als Konsequenz ertragen sollen, nachdem sie ihre gesamte Jugend hier verbracht haben. Andere werden aufgrund von Straftaten abgeschoben, obwohl sie hier aufgewachsen sind und zu Land und Sprache ihrer Eltern keine Verbindung haben. Die begangenen Taten sind dabei ebenso sicher ein Produkt unserer Gesellschaft, wie eventuell zukünftig befürchtete Taten durch eine Abschiebung nicht verhindert, sondern allenfalls an einen anderen Ort verlagert werden können⁴³.

Tragische Konsequenzen kann der **Tod von Familienangehörigen** haben. So durfte ein junger Mann nach dem Tod seines Vaters bei seiner (sozialen) Mutter nur solange bleiben, bis sich herausstellte, dass sie nicht die Mutter im Rechtssinne, sondern nur die Lebensgefährtin des Vaters war. In einem anderen Fall stützte sich die Lebensplanung eines Mannes auf ein aufgrund der Schwangerschaft seiner Lebensgefährtin mit einem gemeinsamen Kind erwart-

⁴² Näher zu diesem Thema: *Christine Graebisch* „Two in One? Die rechtliche Konstruktion der Prostitutionsmigrantin zwischen Täterin und Opfer“, zur Veröffentlichung vorgesehen in: „Täterin und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen“, Hrsg.: *Christine Künzler/ Gaby Temme*, Lit-Verlag, 2006.

⁴³ Vgl. zu diesem Thema vertiefend *Christine Graebisch* „Ausweisung als Strafe oder das geteilte Dealerbild des Rechts“, in: „Drogendealer. Ansichten eines verrufenen Gewerbes.“, Hrsg.: *Bettina Paul/ Henning Schmidt-Semisch* 1998, Lambertus, S. 109-123.

tes Aufenthaltsrecht. Als dieses Kind nach 8 Monaten tot zur Welt kam, musste das Paar nicht nur damit fertig werden, sondern auch noch mit einer erzwungenen Trennung. Plötzlich stand die Abschiebung unmittelbar bevor, und der Mann kam in Abschiebungshaft.

Heiratspläne

In diesem wie in sehr vielen anderen Fällen stützte sich die letzte Hoffnung dann auf eine **geplante Heirat**. Bereits die Anmeldung beim Standesamt setzt aber voraus, dort eine ganze Reihe an Papieren vorzulegen, so dass ein Wettlauf mit der Zeit und der Ausländerbehörde entsteht. In manch einem Fall kommt die Abschiebung einer Heirat nur wenig zuvor – glücklicherweise gibt es aber auch die umgekehrte Situation. Wer vor der Heirat abgeschoben wird, hat nicht ohne weiteres die Möglichkeit, zu deren Zweck gleich wieder einzureisen, und dies nicht nur wegen der Zeitdauer für die dafür wieder nötigen Formalitäten. Ein junger Mann mit türkischem Pass, in Deutschland bereits Vater eines wenige Monate alten Säuglings, konnte gerade noch vor der Abschiebung bewahrt werden. In der Türkei hätte er erst mal seiner Wehrpflicht nachkommen müssen – und hätte seine Tochter dann wohl erst im Kindergartenalter wiedergesehen.

Aber selbst wenn es gelingt, die Abschiebung zu verhindern und noch in Deutschland zu heiraten, müssen viele zunächst noch einmal ausreisen, bevor sie einen Aufenthaltstitel erhalten. Sie müssen dann nämlich noch nachträglich das **Visumverfahren** durchlaufen. Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne erforderliches Visum nach Deutschland eingereist ist, dem musste nach dem Ausländergesetz eine Aufenthaltsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn eigentlich ein Anspruch auf sie bestand, etwa im Fall der Ehe mit einer oder einem Deutschen. Typischerweise reisen Flüchtlinge ohne Visum ein, sie müssen dann in der Regel das Visumverfahren nachholen. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass sie in ihr Herkunftsland reisen müssen, um von dort aus einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Das gilt unabhängig davon, wie lange sie sich seit einer unerlaubten Einreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Da diese teure, zeitintensive und umständliche Prozedur keinerlei Nutzen erkennen lässt, empfinden die Betroffenen sie berechtigterweise als reine Disziplinierungsmaßnahme und schikanöse Hürde auf dem Weg zu einem legalen Status. Auch ist es vielen gerade nicht möglich, einfach zur Visumbeschaffung in ihr Herkunftsland zu reisen und wiederzukommen. Ausnahmen sollten nach dem alten Recht nur möglich sein, wenn der Ausländer hier nicht illegal, sondern zumindest geduldet lebte und die Eheschließung im Bundesgebiet stattgefunden hatte. Mittlerweile kann von einem Visumverfahren allgemein abgesehen werden, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist. Dass damit in Bremen

generell (und nicht nur in Fällen, in denen schon bisher auf die deutsche Botschaft eines anderen als des Herkunftsstaates ausgewichen werden musste) eine Lockerung dieser Praxis verbunden sein wird, darf aber bezweifelt werden, obwohl dies gesetzlich als eine der wenigen mit dem Zuwanderungsgesetz verbundenen Verbesserungen nunmehr möglich wäre.

Weiterreise nach der Abschiebung

Ein weiteres häufiges Problem stellt schließlich die Tatsache dar, dass die Abschiebung in einen Staat, nicht aber in eine bestimmte Stadt erfolgt. Gerade in einem so riesigen Staat wie Russland hat dies zur Folge, dass die Betroffenen oft von Moskau aus nicht einmal in ihren Herkunftsort reisen können, weil ihnen dafür das Geld fehlt. Der Ausländerbehörde ist diese Problematik bekannt, und sie zahlt dann gelegentlich ein sogenanntes „**Handgeld**“. Ein Rechtsanspruch darauf wird aber bislang nicht anerkannt, so dass Voraussetzungen und diesbezügliche Praxis undurchsichtig bleiben.

Haftanordnung

Die beiden in Bremen für die Anordnung von Abschiebungshaft am Amtsgericht zuständigen Richter sind bekannt dafür, dass sie Anträgen der Ausländerbehörde in aller Regel entsprechen, womit die vom Gesetz vorgesehene richterliche **Kontrolle der Exekutive** weitgehend leer läuft. Eine solche Herangehensweise verstößt zwar einerseits gegen das Gesetz, weil das Gericht verpflichtet ist zu überprüfen, ob die ausländerrechtlichen Voraussetzungen einer Abschiebung tatsächlich vorliegen, andererseits wird sie den Verantwortlichen aber schon durch die nicht nachvollziehbare Zuständigkeitsteilung nahegelegt. Danach hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit darüber zu entscheiden, ob die Abschiebung rechtmäßig ist und stattfinden darf, das Amtsgericht entscheidet dagegen über die Anordnung von Abschiebungshaft, die aber eine rechtlich (und tatsächlich) innerhalb des Haftzeitraums realisierbare Abschiebung voraussetzt. Vor allem für die Betroffenen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, worüber welches Gericht zu entscheiden hat. So hatte etwa ein Ugander einen Asylfolgeantrag gestellt. Als er kurz darauf (zum Zweck der Haftverlängerung) zum Amtsgericht geladen wurde, versuchte er dem dortigen Richter mit Fotos aus dem „Spiegel“ die Situation in seinem Herkunftsland (tote Kinder auf der Straße) zu verbildlichen. Der wies dies ebenso barsch zurück wie einen weiteren Versuch des Uganders zu erklären, weshalb er keinesfalls in sein Land zurückkehren könne. Im Laufe der Anhörung wurde der Richter sogar richtig wütend und beschwerte sich am Ende darüber „dass Sie mir so etwas antun – und das kurz vor meinem Ruhestand.“ Dass der Richter plötzlich sich selbst als Opfer wahrnehmen konnte, hat zweifel-

los viel mit seiner Persönlichkeit zu tun, mit der er auch über die Jahre hinweg in sehr vielen Verfahren die Durchsetzung nicht nur menschlicher, sondern auch zutreffender juristischer Einwände gegen eine Haftanordnung verhinderte. Ebenso sicher aber sind Szenarien wie dieses in der gesetzlichen **Arbeitsteilung zwischen den Gerichten** angelegt. Da es für den Betroffenen verständlicherweise doch vorrangig darum ging, nicht abgeschoben zu werden, und er gerade dafür einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, konnte es für ihn nicht einsichtig sein, dass es bei dem sich unmittelbar anschließenden Gerichtstermin darum nicht gehen sollte. Stattdessen wurden ihm im Zusammenhang mit der debattierten Frage der Haftverlängerung detailliert (von seinem Anwalt in Zweifel gezogene) Zuständigkeits-, Amtshilfe- und weitere für sein Leben völlig irrelevante Ausführungen wörtlich übersetzt. Das Missverständnis gipfelte nach der Anhörung, und nachdem der Anwalt bereits gegangen war. Der Richter legte dem Mann ein Protokoll seiner zuvor gemachten Aussage vor, damit er es unterschreiben sollte. Der Ugander antwortete, er werde nichts unterschreiben, denn „I don't want to go to Africa.“ Dies machte den Richter so wütend, dass er seinen anfänglichen Versuch zu erklären, worum es sich bei dem Papier in Wirklichkeit handelte, abbrach. Er forderte den Ugander lautstark auf, nun endlich den Raum zu verlassen, und sei es, ohne das Protokoll unterschrieben zu haben. Dies wiederum führte bei dem Mann zu dem Eindruck, etwas für seine Zukunft Wichtiges versäumt zu haben, so dass er dann doch gerne unterschreiben wollte, was nun wieder der Richter nicht mehr zuließ. Der Gedanke, dass es in dem Verfahren tatsächlich überhaupt nicht um die Frage gehen könnte, ob er zurück nach Uganda müsse, kam ihm – auch trotz diverser Vorgespräche mit der Rechtsberatung – nicht. Das lag allerdings keineswegs an seinem mangelnden Verständnisvermögen, sondern daran, dass in dem Verfahren durch die Arbeitsteilung mit dem Verwaltungsgericht und den Verwaltungsbehörden die für ihn angesichts seiner Anwesenheit in der *Abschiebungshaft* zentrale Frage der Abschiebung systematisch ausgeblendet wurde. Damit wird die Verantwortlichkeit für den Umgang mit menschlichen Schicksalen in einer Weise aufgespaltet, die es den verantwortlichen Entscheidungsträgern erleichtert, ihre **Verantwortung** für deren Gesamtergebnis **abzuwehren** – bis hin zu einer Situation, in der sie sich, wie in diesem Fall, selbst als Opfer wahrnehmen können, wenn diese Arbeitsteilung unabsichtlich zu durchbrechen versucht wird.

Auf dem Schreibtisch von Richterin Martin, die bei den Haftanordnungen in mehrfacher Hinsicht Nordhausens Nachfolge angetreten hat, findet sich das Bild eines Eisbären mit dem Text „cool bleiben – einfach nur cool bleiben“: Man mag dem als Beispiel des typischerweise nicht besonders komischen Bürokratenhumors keine besondere Bedeutung beimessen. Ein gerade recht neuer Schreibtisch aber, auf dem sich sonst nichts Privates findet, zusammen mit dem

Arbeitsplatz, an dem in beträchtlichem Tempo für die Betroffenen schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden, lässt jedenfalls bei einer Kriminologin die Vorstellung aufkommen, hier müssten eigentlich bestehende Bedenken gegen die eigene Tätigkeit neutralisiert werden. Diesem Programm kam die Richterin in der Anhörung zu einem Verlängerungsantrag dann auch ausgiebig nach, indem sie in der Anhörung Ausführungen über den schlechten Gesundheitszustand des Betroffenen gleichermaßen mit „aha“ quittierte wie dessen abschließendes Flehen „Ich lege mein Schicksal in Ihre Hände“ und juristische Ausführungen über die bestehende Verpflichtung, wenigstens über einen Haftverlängerungsantrag nicht ohne jede Kenntnis der zugehörigen Ausländerakte zu entscheiden. In dem Beschluss war von alledem so wenig die Rede, dass er ebenso gut hätte ohne Anhörung ergehen können.

Viele weitere rechtlich bedenkliche Gesichtspunkte der Haftanordnungen ließen sich ansprechen: Angefangen von der Tatsache, dass die Haftrichter textbausteinmäßig davon ausgehen, wer „praktisch mittellos“ ist (und sei es aufgrund vorausgegangener Beschlagnahmen durch die Ausländerbehörde) und „über keine tragfähigen sozialen Bindungen im Bundesgebiet verfügt“, werde automatisch untertauchen und Straftaten begehen. Bis hin zu der rechtswidrigen Festnahmepraxis bei der Ausländerbehörde, nachdem sich der Betroffene dorthin begeben hat, um einen Nachweis verlängerter Duldung zu erhalten, und der bedenklichen Annahme, eine mangels *vorheriger* richterlicher Anordnung gegen das Gesetz verstoßende Festnahme ändere an einer Rechtmäßigkeit der Haftfortsetzung nach derselben nichts. Selbst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ignoriert, indem die Vorführung beim Haftrichter in Bremen noch immer nicht unverzüglich geschieht, wie es das Grundgesetz vorschreibt.

Die Anhörungen sind außerdem ein Beispiel für das **systematisierte Misstrauen**, das Flüchtlingen in unserem Rechtssystem entgegen gebracht wird. Dieses allgemeine Misstrauen dürfte auch eine wesentliche Ursache für einen weiteren bemerkenswerten Rechtsverstoß gewesen sein. Ein Litauer befand sich **24 Tage ohne jede rechtliche Grundlage in Abschiebungshaft**. Der Mann hatte zusätzlich einen weißrussischen Pass und war in der Vergangenheit (vor Litauens EU-Beitritt) einmal aus Deutschland abgeschoben worden, weshalb sein Aufenthalt hier zunächst nach einem illegalen Aussehen haben mag. Er beteuerte allerdings, zugleich über eine litauische Staatsbürgerschaft zu verfügen und zuletzt in Frankreich gelebt zu haben, wofür er auch allerlei Beweise anführte. Der litauische Pass wurde ihm von der Polizei abgenommen und lag bei der Anhörung dem Haftrichter in Kopie vor. Da er am Wochenende verhaftet worden war, handelte es sich dabei allerdings um einen nur im Notdienst zuständigen

Zivilrichter. Wegen derer meist unzureichenden Kenntnisse im Ausländerrecht wird in dieser Situation die Haft regelmäßig nur für wenige Tage angeordnet und anschließend von einem der „hauptamtlichen“ Haftrichter verlängert. In dem Verlängerungsbeschluss allerdings fand der litauische Pass, der dem Betroffenen wegen Litauens EU-Zugehörigkeit die Freiheit hätte sichern müssen, keinerlei Erwähnung mehr. Mein Anruf bei der Ausländerbehörde am 4.8. löste zunächst mehrere Nachfragen an mich aus, weshalb der Mann denn in Abschiebungshaft sei – eine Frage, die doch eigentlich ich der Ausländerbehörde stellen wollte. Dann brach leichte Hektik aus: Die Haft hätte doch schon am 11. Juli enden sollen – tja, ein Versehen, da muss wohl irgendwas schief gelaufen sein. Und keiner hat es gemerkt, obwohl der Litauer permanent alle auf seine Situation hinwies – aber man hatte ihm eben nicht geglaubt.

Resümee

Als Resümee der knapp eineinhalb Jahre, in denen die Rechtsberatung in Abschiebungshaft nun angeboten wird, lässt sich festhalten, dass sie bei den Studierenden auf rege Resonanz stößt und jetzt schon im dritten Semester hintereinander bis an die personell mögliche Obergrenze ausgelastet war. Gelegentlich haben wir natürlich nicht die richtigen DolmetscherInnen dabei und finden vor einer Abschiebung niemand mehr zum Übersetzen. Manchmal müssen Gefangene bei der Übersetzung mithelfen und diese kann schon mal über den Umweg einer dritten Sprache laufen. Insgesamt aber klappt diese Form der kostenlosen Rechtsberatung auch für diejenigen, die kein deutsch können und bei Übertragung in ganz unterschiedliche Sprachen sehr viel besser als wir selbst es anfangs zu hoffen gewagt hatten.

Die Haftbedingungen haben sich insbesondere im Hinblick auf den zwischenmenschlichen Umgang verbessert. Es bleiben allerdings die Problematik der Haft als solcher und die menschenverachtende Architektur des Gebäudes sowie der defizitären, auf die Herstellung von „Flugtauglichkeit“ orientierten, medizinischen Versorgung bestehen. Ein Hauptproblem stellen die extrem leichtfertigen und mit höchst vagen, teilweise zynischen Begründungen versehenen Haftanordnungen sowie die Abschiebungen selbst dar. Da in den letzten zehn Jahren nach und nach fast sämtliche „Lücken“ im Gesetz geschlossen wurden, die noch Möglichkeiten zu legalem Aufenthalt eröffneten, werden Menschen in die Illegalität getrieben, die gute Gründe haben, sich hier aufzuhalten. Auch für die Rechtsberatung ist die Situation recht hoffnungslos. Wir können in fast allen Fällen keinerlei rechtlichen Durchbruch erzielen, sehen unsere Aufgabe aber auch schon in der Beobachtung und Kontrolle sowie darin, den Gefangenen zu erklären, in welcher rechtlichen Situation sie sich befinden. Wir sind dabei mit sehr viel Unverständnis angesichts der Tatsache konfrontiert, dass Deutschland sich international

eines hohen Menschenrechtsstandards rühmt. Und in aller Regel können wir den Gefangenen dabei nicht widersprechen, wir können nur erklären, dass – entgegen deren Eindruck – Ungerechtigkeiten zumeist nicht das Versäumnis ihrer Anwälte sind und auch nur selten klare Rechtsverstöße vorliegen, sondern es sich um das gewollte Ergebnis einer politischen Entwicklung hin zu immer mehr Rechtsbeschränkungen handelt, zu legalisierten Ungerechtigkeiten also.

Diese Erkenntnis beruhigt allerdings weder die Gefangenen noch uns selbst.